

## **11. Zusammenfassende Hinweise aus touristischer Sicht**

## 11. Zusammenfassende Hinweise aus touristischer Sicht

Zielsetzung dieses Kapitels	Häufig sind touristische Organisationen Initiator und Organisator bei der Beschilderung für den Radverkehr - sei es zur Umsetzung einer neuen Themenroute oder auch nur für die Integration von touristischen Zielen in die Wegweisung. Dabei sind unterschiedliche Grundsätze zu beachten, die in den HBR NRW in verschiedenen Kapiteln erläutert sind. Dieses Kapitel fasst die wichtigsten Aspekte der wegweisenden Beschilderung aus touristischer Sicht zusammen und verweist gegebenenfalls auf die ausführlichen Textstellen.
Abstimmungsprozesse	<p>Die Beschilderung bedarf grundsätzlich umfangreicher Abstimmungen - entweder aus rechtlicher Sicht (StVO-Verfahren) oder zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Folgende Abstimmungsnotwendigkeiten können entstehen (vgl. Kap. 4 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abstimmung mit Baulastträgern, wenn Schilder auf deren Gebiet aufgestellt, verändert oder ergänzt werden sollen (z.B. Genehmigung für den Einschub zusätzlicher Plaketten für neue Themenroute).</li><li>• Abstimmungen mit touristischen "Dachorganisationen" (z.B. touristische Region), wenn es um die Ausschilderung neuer Themenrouten geht. Einige Regionen stehen der Einführung neuer Routen wegen der Vielzahl vorhandener Routen zunächst kritisch gegenüber.</li><li>• Abstimmung mit privaten Wegeeigentümern und Grundstückseigentümern, wenn über deren Gelände Routen verlaufen bzw. auf deren Gelände Schilder aufgestellt werden sollen (Thema Gestattungsverträge).</li><li>• Abstimmung mit Naturschutz- und Wasserbehörden, wenn Naturschutzbelange (Naturpark etc.) von den Routen berührt werden.</li></ul>
Beschilderung nach Merkblatt der FGSV auch für Themenrouten	<p>Neu zu installierende touristische Themenrouten werden nur noch nach Merkblatt der FGSV mit rot-weißer Beschilderung und den touristischen Routenpiktogrammen ausgeschildert oder mit dem Routenpiktogramm als Einschub in bestehende Beschilderung integriert. Es gelten somit die Regularien der StVO-Beschilderung (vgl. Kap. 3.1 ff.).</p> <p>Seitens des Landes wird eine rein routenorientierte Wegweisung (d.h. Anbringen von Routenplaketten ohne Zielangaben) nicht mehr gefördert (vgl. Kap. 3.1.2 ff.).</p> <p>Außerdem wird das Land keine Einschubplaketten in die Radwegweisung an Bundes- und Landesstraßen erlauben, falls außerhalb des Landesnetzes keine merkblattkonforme Beschilderung installiert wird (vgl. Kap. 4.1 ff.).</p>
Zwischenwegweiser ohne Logos	Zwischenwegweiser übernehmen ausschließlich die Funktion einer Bestätigung des Routenverlaufs zwischen Kreuzungen mit Zielwegweisern und weisen <b>keine</b> Routenpiktogramme auf. Da über einen Streckenabschnitt mehrere Themenrouten verlaufen können (z.B. sechs Einschübe in Pfeilwegweisern möglich), würde eine Darstellung von maximal zwei Piktogrammen je Zwischenwegweiser eine spätere Bündelung mehrere Routen verhindern (vgl. Kap. 3.1.1 ff.).
Integration von lokalen Einzelzielen in die Beschilderung	Üblicherweise werden Stadt- und Gemeinidenamen zur Orientierung in der Zielbeschilderung verwendet. Gerade in touristisch geprägten Gebieten können auch

Einzelziele, wie z.B. Freizeitziele oder Gastronomiebetriebe, integriert werden. Es gelten die Regularien der StVO-Beschilderung.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung müssen jedoch bei Schildern mit überwiegendem Privatinteresse von den Privaten übernommen werden (vgl. Kap. 3.1.1 ff.).

Kriterienkatalog zur  
Ausweisung gastronomischer  
Betriebe

Zur Aufnahme eines gastronomischen Betriebes in die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in NRW soll der entsprechende Kriterienkatalog Verwendung finden (vgl. Kap. 13.1).

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der Wegweisung sowohl in Hin- als auch in Rückrichtung zwischen den Einzelzielen und dem übrigen Netz gewährleistet ist (vgl. Kap. 3.1.1.3 ff.).

Aufnahme von Routen in den  
Radroutenplaner.NRW

Grundsätzlich können alle Routen mit Beschilderung nach Merkblatt der FGSV (d.h. Schilder wie beim RVN NRW) im Radroutenplaner berücksichtigt werden. Über die Aufnahme einer Route in den Radroutenplaner.NRW entscheidet das Verkehrsministerium NRW. Mit diesem sind auch die zur Übernahme notwendigen Daten und Informationen abzustimmen (vgl. Kap. 9.2).

---